

Freitag, 18. Mai 1951.

Wirtschaftsverhandlungen  
mit Westdeutschland.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 17. Mai 1951.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt mit:

"Nach den Bestimmungen der Europäischen Zahlungsunion musste das durch eine schwerwiegende Zahlungsbilanzkrise hervorgerufene Deutschlandproblem vorerst innerhalb der verschiedenen OEEC-Organen in Paris behandelt werden. Eine Abklärung, welche praktische Bedeutung diesen verschiedenen Entscheidungen und Resolutionen der Pariser Organisationen in den Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland zukommt, drängt sich auf. Zu diesem Zwecke soll sich am 21. Mai d.J. eine kleinere Delegation unter der Führung von Herrn Fürsprech Schaffner, Delegierter für Handelsverträge, nach Bonn begeben.

I. Rückwirkungen der deutschen Zahlungsbilanzkrise auf die Schweiz.

1. Die am 27. September 1950 paraphierten und am 10. Oktober 1950 von Ihnen genehmigten Verträge mit Westdeutschland konnten bekanntlich infolge Verzögerung der Genehmigung durch die Alliierte Hohe Kommission erst am 27. Januar 1951 unterzeichnet und mit Rückwirkung auf den 1. September 1950 in Kraft gesetzt werden. Um den schweizerischen Exportrückstand so schnell wie möglich aufzuholen, ist schweizerischerseits bei der Ingangsetzung des Abkommens eine Verständigung über die sofortige Freigabe eines globalen Betrages von 19,5 Mio Dollars für kontingentierte Waren und weitere periodische Ausschreibungen nach Massgabe der schweizerischen Lieferliste durchgesetzt worden. Die bedrohliche Entwicklung der deutschen Zahlungsbilanz innerhalb der Europäischen Zahlungsunion veranlasste jedoch kurz darauf die Bundesrepublik Deutschland, die Liberalisierungsmassnahmen auf dem Warenssektor ausser Kraft zu setzen. Trotzdem anfänglich in einer amtlichen Verlautbarung der feste Wille bekundet wurde, die abgeschlossenen Handelsverträge ordnungsgemäss zu erfüllen, hat das Bundeswirtschaftsministerium auf Empfehlung des Direktoriums der Europäischen Zahlungsunion - die gegen die Stimme des schweizerischen Mitgliedes zustandekam - auch die Suspendierung der Erteilung von Einfuhrbewilligungen im Rahmen der handelsvertraglich festgelegten Kontingente verfügt. Davon wurden auch die erwähnten 19,5 Mio. Dollars betroffen, für welche das Ausschreibungsverfahren unmittelbar vor dem Abschluss stand. Einzig für die im Fachstellenverfahren ausgeschriebenen Waren, wie die Uhren, sind noch rechtzeitig Einfuhrbewilligungen im Gesamtbetrag von ca. 3,6 Mio. Dollars erteilt und nachträglich honoriert worden.

2. Das Dazwischentreten der deutschen Zahlungskrise war umso nachteiliger für die Schweiz, als bereits infolge der gegen Ende des Jahres aus Zahlungsgründen verfügten Restriktionen im liberalisierten Einfuhrverfahren sich auch der Vorteil der deutschen Liberalisierung nur unvollkommen ausgewirkt hat. Die schweizerische Ausfuhr blieb deshalb in den letzten Monaten erheblich hinter der Einfuhr zurück, wie dies aus den nachfolgenden statistischen Zahlen hervorgeht:

		in Mio. SFr.	
		<u>Einfuhr</u>	<u>Ausfuhr</u>
September	1950	48,63	33,05
Oktober	"	53,89	39,42
November	"	55,68	36,83
Dezember	"	57,48	42,09
Januar	1951	51,85	34,30
Februar	"	57,22	39,41
März	"	75,13	33,01
April	" (einschl. Ostdeutschland)	76,50	24,41

Dem Passivsaldo der schweizerischen Handelsbilanz in diesen 8 Monaten in Höhe von ca. 192 Mio. Sfr. entspricht der Betrag von 160 Mio Sfr., welchen die Schweiz bis 30. April 1951 sukzessive in ihren monatlichen Abrechnungen über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich innerhalb der Europäischen Zahlungsunion zugunsten von Westdeutschland zur Verrechnung bringen musste.

3. Um die drohende Ueberziehung der deutschen Kreditquote abzuwenden und den Umfang der hängigen Einfuhrbewilligungen im Verkehr mit sämtlichen OECE-Staaten von 511 Mio. Dollar auf ein angemessenes Niveau zu reduzieren, sah das Mitte März d.J. in Paris vorgelegte Memorandum über die zukünftige deutsche Importregelung vor, dass für die Monate März, April und Mai keine Lizenzen für neue Geschäfte mehr erteilt werden. Ab 1. Juni 1951 werden entsprechend den zu erwartenden Deviseneingängen monatlich insgesamt ca. 140 Mio. Dollar für Einfuhrzahlungen zur Verfügung stehen, wovon 60% auf die bisher liberalisierten und 40% auf die kontingentierte Waren entfallen. Gemessen an der bisherigen deutschen Einfuhr ergibt sich eine durchschnittliche Reduktion auf weniger als 50%. Zwecks Anpassung der Handelsvertragskontingente hat die westdeutsche Regierung, noch bevor ihr Memorandum in Paris zur Behandlung kam, allen OECE-Staaten die Aufnahme von bilateralen Verhandlungen vorgeschlagen. Für die bisher liberalisierten Waren soll das Monatsbetreffnis von ca. 84 Mio. Dollar in 34 "Plafonds Financiers" als Globalkontingent im Verkehr mit allen OECE-Staaten aufgeteilt werden.

## II. Wahrung des schweizerischen Standpunktes in Paris.

1. Die Mitgliedschaft der Schweiz zu der Europäischen Zahlungsunion gestattete es nicht, ihre infolge der Passivität der Zahlungsbilanz und für sich günstige handelspolitische Position gegenüber Deutschland bilateral auszunützen und durch Blockierung der Passivsaldo multilateralen Verrechnungsverkehr eine Berücksichtigung der berechtigten schweizerischen Exportinteressen zu erzwingen. Es ist dies deshalb besonders bedauerlich, als das frühere Abkommen mit Westdeutschland auf dem völligen Ausgleich der Zahlungsbilanz beruhte, sodass die Einfuhr restlos in den Dienst der Ausfuhr (einschliesslich der Invisibles) gestellt werden konnte.

- 3 -

2. Vergeblich versuchte man schweizerischerseits, sowohl im Direktorium der Zahlungsunion als auch in den übrigen mit der Prüfung des deutschen Memorandums beauftragten OECE-Organen eine Lösung durchzusetzen, bei welcher der Ausgleich der deutschen Devisenbilanz auf dem Wege der Festsetzung bilateraler Plafonds und nicht durch eine globale Beschränkung der deutschen Einfuhr für die früher liberalisierten Waren, verbunden mit einem unzweckmässigen neuen System erzielt werden konnte. Es wäre zweifellos naheliegend, dass die Hauptgläubiger Westdeutschlands (Grossbritannien und Frankreich) ihre Zahlungsbilanz mit diesem Gebiet durch Reduktion ihrer Exporte und Steigerung der Einfuhr deutscher Waren ausgleichen.

Auf Grund der von der bundesrätlichen Wirtschafts- und Finanzdelegation festgelegten Richtlinien ist anlässlich der entscheidenden Beratungen des Rates der OECE vom 6. und 7. April d. J. von der Schweiz vorgeschlagen worden, die verfügte Suspendierung der Ausschreibungen über 19,5 Mio. Dollar rückgängig zu machen und das Übergangsregime von der ab 1. Juni 1951 geltenden ordentlichen Regelung zu trennen, um die sich in dieser Beziehung stellenden grundsätzlichen Probleme einer eingehenderen Prüfung unterziehen zu können. Nachdem auch dieser Antrag zurückgewiesen wurde, blieb der schweizerischen OECE-Delegation nichts anderes übrig, als im Einvernehmen mit der Handelsabteilung ihre Zustimmung zu dem vorgesehenen Notimportprogramm für die Übergangszeit sowie die weitere Gestaltung der deutschen Einfuhr gemäss dem deutschen Memorandum davon abhängig zu machen, dass durch ein besonderes Komitee geprüft wird, ob nicht die Schweiz mit Bezug auf die Suspendierung der erwähnten Ausschreibungen eine krasse Benachteiligung erlitten hat, die billigerweise durch die Einräumung zusätzlicher Liefermöglichkeiten gutzumachen ist. Formell wäre die Schweiz in der Lage gewesen, durch ein Veto die Ratsbeschlüsse mit Bezug auf das Deutschlandproblem zu verunmöglichen. Die damit für ihre weitere Mitgliedschaft in der Zahlungsunion verbundenen Risiken liessen es jedoch als angezeigt erscheinen, nicht bis zum äussersten zu gehen. Materiell hätte ein Veto kaum unmittelbare Vorteile für unser Verhältnis mit Westdeutschland mit sich gebracht. Das Übergangsregime mit der für die Schweiz offensichtlichen Benachteiligung wäre zwar zu Fall gebracht worden, aber es wäre äusserst fraglich gewesen, ob es der Schweiz gelungen wäre, sich mit Deutschland bilateral zu verständigen.

3. Inzwischen hat die Prüfung des "Falles Schweiz" durch ein "Comité de Médiation" der OECE stattgefunden, mit dem Resultat, dass im Prinzip festgestellt worden ist, dass die Schweiz neben Holland gegenüber den andern Ländern durch die Suspendierung der Lizenzierung für kontingentierte Waren besonders hart getroffen wurde. Es wurde Deutschland empfohlen, bei der Festsetzung der zukünftigen Importkontingente diesem Umstände Rechnung zu tragen.

Für die Übergangszeit ist es der Schweiz gelungen, in Paris eine Devisenzuteilung für saisonbedingte Waren und solche, bei denen die Aufrechterhaltung der Kontinuität besonders dringend ist, zu erwirken (für April 920'000 Dollar, für Mai 1'625'000 Dollar, anstelle der beim Abschluss des Handelsvertrages vorgesehenen Exportmöglichkeiten von 5,72 Mio. Dollar für kontingentierte Waren und von mindestens soviel auf Grund der deutschen Freiliste).

./.

### III. Zielsetzung für die bevorstehenden Verhandlungen.

1. Mit Bezug auf die Ausfuhr ist davon auszugehen, dass der Schweiz bis zum 31. August 1951, auf welchen Zeitpunkt der Handelsvertrag befristet ist, ein offener Kontingentsanspruch von ca. 59 Mio. Dollar zusteht (Gesamtexportquote, abzüglich der bis und mit Mai erfolgten und vorgesehenen Ausschreibungen). Da trotz der Anerkennung des "Falles Schweiz" eine Kürzung der vertraglichen Exportmöglichkeiten nicht zu umgehen sein wird, empfiehlt es sich die Ausnützung des erwähnten Kontingentsbetrages auf das 2. Halbjahr 1951 zu erstrecken unter entsprechender Verlängerung und Ergänzung des Handelsvertrages.

Gegen das deutscherseits vorgesehene globale Ausschreibungsverfahren für die bisher liberalisierten Waren ist erfreulicherweise nachträglich auch von Seiten anderer Staaten in Paris opponiert worden. Parallel zu den Bemühungen der schweizerischen OECE-Delegation wird bei den Verhandlungen danach zu trachten sein, die deutschen Behörden zum Verzicht auf dieses ungeeignete Importverfahren zugunsten einer Regelung mit bilateralen Plafonds zu bringen.

2. Mit Bezug auf die Einfuhr stellt sich die dringende Notwendigkeit in Abänderung der im Handelsvertrag festgelegten, durch die Entwicklung der Verhältnisse völlig überholten Kontingentsregelung für Walzwerkserzeugnisse ein angemessenes deutsches Lieferkontingent im Sinne eines Bestellkontingentes festzulegen. Nachdem auf dem Wege von Sonderbesprechungen es nicht möglich war, zusätzliche Importe in grösserem Umfange sicherzustellen, ist auf Drängen der Sektion für Eisen und Maschinen des KIAA den vordringlichen schweizerischen Bezugswünschen durch die Bewilligung der Zahlung in Dollausserhalb des gebundenen Verkehrs, von Fall zu Fall entsprochen worden. Auch für die Einfuhr von Rundholz aus dem Schwarzwald und für gewisse chemische Rohstoffe und Zwischenprodukte empfiehlt es sich, wenn irgend möglich Versorgungskontingente festzulegen.
3. Was die unsichtbaren schweizerischen Exporte anbelangt, so sind diese mit Ausnahme des Tourismus an sich von den deutschen Restriktionsmassnahmen nicht direkt berührt worden. Es standen infolge der Zahlungskrise deutscherseits bereits für die Monate Februar und März keine Reisedevisen mehr zur Verfügung. Für das Sommerhalbjahr (April bis September) sind nun insgesamt 3 Mio. Dollar für den Reiseverkehr nach allen OECE-Staaten freigegeben worden. Es wird auf dem Verhandlungswege eine möglichst zweckmässige Ausnützung der Mittel im Verkehr mit der Schweiz und eine Erhöhung der Globalquoten anzustreben sein. Die durch den Handelsvertrag für die Periode vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 festgelegte Regiespesen-Transferregelung wäre zweckmässigerweise für die restliche Geltungsdauer des Handelsvertrages, eventuell bis Jahresende zu verlängern.

Für die den schweizerischen Versicherungsgesellschaften von ihren deutschen Filialen zustehenden Verwaltungskostenanteile sollte für 1951 eine Transferquote von mindestens 625'000 DM pro Quartal festgelegt werden.

4. Ein besonderes Traktandum bildet ferner der allfällige Einbezug der Dividendenzahlungen der Grenzkraftwerke in den gebundenen Abrechnungsverkehr. Die Möglichkeit einer Aufhebung der Sperrebeschlüsse im Zusammenhang mit der Liquidation des Abkommens von

- 5 -

Washington würde mangels einer solchen Regelung zur Folge haben, dass die vom Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt dem Badenwerk und den Kraftübertragungswerken Rheinfeldern geschuldeten Dividenden frei zur Verfügung gestellt werden müssten, einschliesslich der aufgelaufenen Betreffnisse für die Jahre 1945 bis 1950 in Höhe von ca. 4 Mio. SFr. Vermutlich wird zwar die Heranziehung dieser Mittel für die Abtragung der rückständigen Obligationenzinsen der Rheinkraftwerke nach wie vor am Widerstand der Alliierten Hohen Kommission scheitern. Es sollte jedoch möglich sein, entsprechend den bisherigen Bemühungen im Sinne der sog. plant rental - Regelung die in diesem Jahr zur Auszahlung gelangenden, nach der Schweiz geschuldeten Dividenden der Grenzkraftwerke zum Transfer zu bringen."

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

- 1) Von diesem Bericht wird im Sinne einer Instruktion an die Verhandlungsdelegation zustimmend Kenntnis genommen;
- 2) Für die Verhandlungen wird eine Delegation bezeichnet, bestehend aus den Herren:

Fürsprech H. Schaffner, Delegierter für Handelsverträge (Chef),  
Dr. P. Aebi, 1. Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins,

L.E. Jeanrenaud, Schweizerischer Bauernverband,

Prof. W. Hunziker, Direktor des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes,

Fürsprech F. Rothenbühler, 1. Legationssekretär, der Handelsabteilung zugeteilt,

Fürsprech H. Marti, 1. Sektionschef der Handelsabteilung;

- 3) Der Delegationschef wird ermächtigt, die einzelnen Delegationsmitglieder je nach Bedarf für die Besprechungen aufzubieten und nötigenfalls Experten zu den Verhandlungen beizuziehen;
- 4) Der Delegationschef wird ermächtigt, die aus diesen Verhandlungen hervorgehenden Verträge zu unterzeichnen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel) in 12 Exemplaren, an das Politische Departement (6), an das Finanz- und Zolldepartement, an das Justiz- und Polizeidepartement (2) und an das Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Verkehr [2], Generaldirektion der PTT [3], Amt für Elektrizitätswirtschaft [2]).

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*F. Weber*